

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Hauptversammlung des Deutschen Städtetages: Benennung der acht Delegierten der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	04.02.2021

Beschluss:

- I. Der Rat der Stadt Köln wählt die folgenden acht Delegierten zur Hauptversammlung des Deutschen Städtetages:

1.: _____ 2.: _____

3.: _____ 4.: _____

5.: _____ 6.: _____

7.: _____ 8.: _____

Die Wahl gilt für die laufende Amtszeit des Rates, höchstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat bzw. zur Verwaltung der Stadt Köln.

- II. Der Rat lehnt es ab, weitere Teilnehmer/Innen als Gäste ohne Stimmrecht zur Hauptversammlung zu benennen.

Alternative zu II.

Der Rat entsendet folgende Teilnehmer/Innen als Gäste ohne Stimmrecht zur virtuellen Teilnahme in die Hauptversammlung:

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Vom 29.06. bis 01.07.2021 findet in Erfurt die 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages statt.

Die Stadt Köln hat das Recht, unter Zugrundelegung der amtlichen Einwohnerzahl **acht Delegierte** in die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zu entsenden. Die Hälfte der Delegierten soll aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaften bestehen. Der Hauptausschuss bittet die Mitgliedstädte und -verbände, bei der Entsendung von Delegierten und Gastdelegierten zur Hauptversammlung Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Sitzen in den Vertretungskörperschaften zu berücksichtigen. Gastdelegierte hatte die Stadt Köln in der abgelaufenen Wahlperiode nicht benannt. Als Mitglied des Hauptausschusses bzw. des Präsidiums des Deutschen Städtetages gehört ferner Frau Oberbürgermeisterin Reker der Hauptversammlung an. Der Deutsche Städtetag bittet bis zum 15.03.2021 um Meldung der Delegierten für die 41. ordentliche Hauptversammlung. Zur Einhaltung der Terminlage ist eine Wahl der Abgeordneten am 04. Februar 2021 erforderlich.

Zu I.: Gemäß § 63 Abs. 2 GO NW i.V.m. § 113 und § 50 Abs. 4 GO NW sind die Delegierten durch den Rat zu wählen (Hare-Niemeyer). Laut § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO eigentlich der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Da Frau Oberbürgermeisterin Reker aber bereits aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Hauptausschuss und im Präsidium des Deutschen Städtetages auch der Hauptversammlung angehört, findet § 113 Abs. 2 Satz 2 GO in diesem Fall keine Anwendung. Es sind somit acht Delegierte zu wählen.

Zu II. Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, dass aufgrund der COVID-19-Lage und den damit verbundenen rechtlichen Auflagen ausschließlich Delegierte in Erfurt teilnehmen können. Interessierte Gäste können lediglich virtuell teilnehmen. Gäste müssen nicht benannt werden.

Zur weiteren Information wird auf das in der Anlage umgedruckte Schreiben des Deutschen Städtetages verwiesen.

Anlagen